

Erläuternde Bemerkungen

zur Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol vom, mit der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden (Rauchfangkehrertarif 2023)

Der Landeshauptmann hat nach § 125 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 durch Verordnung Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festzulegen. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht zu nehmen. Die Höchsttarife können für das gesamte Bundesland, für einzelne Kehrgebiete oder auch für einzelne Gemeinden festgelegt werden.

Vor der Festlegung der Höchsttarife sind die zuständige Landesinnung der Rauchfangkehrer, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die zuständige Landwirtschaftskammer und die berührten Gemeinden zu hören. Die Anhörung der berührten Gemeinden kann entfallen, wenn vor der Festlegung der Höchsttarife eine Anhörung der bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden erfolgt ist und jede der berührten Gemeinden Mitglied einer der angehörteten Interessenvertretungen ist (§ 125 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994).

Derzeit ist die Verordnung des Landeshauptmannes vom 07. Dezember 2021, mit der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden (Rauchfangkehrertarif 2022), LGBl. 175/2021, in Geltung. Der Rauchfangkehrertarif 2022 gilt für das gesamte Bundesland Tirol.

Von der Landesinnung der Rauchfangkehrer der Wirtschaftskammer Tirol wurde mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 eine ehestmögliche Anpassung (Erhöhung) des in Geltung stehenden Rauchfangkehrertarif 2022 im Ausmaß von 14 % unter Beibehaltung der bisherigen Tarifstruktur angeregt.

Bei den Tarifverhandlungen wurde eine abschließende Einigung über das Ausmaß der Tarifierhöhung erzielt. Unter Berücksichtigung der Inflationsrate des Jahres 2022 im Ausmaß von 8,6 % und einer prognostizierten Inflationsrate für das Jahr 2023 in der Höhe von 6,5 % wurde eine Erhöhung des in Geltung stehenden Rauchfangkehrertarif 2022 im Ausmaß von 11,4 % vereinbart. Weiters wurde vereinbart, dass der neue Rauchfangkehrertarif 2023 mit 01.03.2023 in Kraft treten soll.

Die Ausführungen im grün markieren Bereich werden entsprechend den Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren befüllt; der derzeitige Text dient lediglich als Platzhalter

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens sind Stellungnahmen der Wirtschaftskammer Tirol, Landesinnung der Rauchfangkehrer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Landwirtschaftskammer Tirol, des Tiroler Gemeindeverbandes und der Landeshauptstadt Innsbruck zum Verordnungsentwurf für einen Rauchfangkehrertarif 2023 mit einer Erhöhung des in Geltung stehenden Rauchfangkehrertarif 2022 im Ausmaß von 11,4 % sowie einem Inkrafttreten mit 01.03.2023 eingelangt. Von der Landeshauptstadt Innsbruck wurde der Stadtsenatsbeschluss vom übermittelt, welcher am eingelangt ist.

In den Stellungnahmen wurde folgendes ausgeführt:

Der Stadtsenatsbeschluss der Landeshauptstadt Innsbruck lautet

Die Höhe der Tarifanpassung wurde wie folgt berechnet:

- Für jeden einzelnen Tarifposten wurde der dem Rauchfangkehrertarif 2022 zu Grunde liegende Nettotarif als Ausgangswert für die Berechnung der Tarifierhöhung herangezogen. Dieser Ausgangswert wurde jeweils um 11,4 % erhöht und dann kaufmännisch auf 2 Kommastellen gerundet.
- Der sich auf diese Weise für 2023 errechnete Nettobetrag wurde im Anschluss daran für jeden einzelnen Tarifposten entsprechend der derzeit geltenden Umsatzsteuer in der Höhe von 20 % um 20 % erhöht und wiederum kaufmännisch auf 2 Kommastellen gerundet.
- Der für jeden einzelnen Tarifposten errechnete Bruttobetrag wurde in den Rauchfangkehrertarif 2023 aufgenommen.

Weiters wurden bei den in der Verordnung zitierten Rechtsvorschriften Aktualisierungen und Zitat Anpassungen vorgenommen.

Daraus ergibt sich, dass die Verordnung des Landeshauptmannes vom 07. Dezember 2021, mit der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden (Rauchfangkehrertarif 2022), LGBl. 175/2021, abzuändern und wegen der besseren Lesbarkeit neu zu erlassen ist.